



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/8
zH Herrn Dr Heinz Jirousek
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	SR-GSt/Ko/We	Manfred Korn	DW 2375 DW 42375	26.09.2016

Doppelbesteuerungsabkommen Japan

Sehr geehrter Herr Dr Jirousek!

Das aktuell bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Österreich und Japan ist seit dem Jahr 1963 in Kraft. Somit ist es veraltet und entspricht nicht den aktuellen Bestimmungen des OECD-Musterabkommens. Zudem soll mit dem vorliegenden Entwurf auch den Bemühungen der OECD betreffend Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung Rechnung getragen werden.

Im vorliegenden Abkommensentwurf finden sich zu den einzelnen Artikeln sowohl österreichische als auch japanische Vorschläge, die noch weiteren Verhandlungen unterliegen. Die Bundesarbeitskammer vertritt in ihren Begutachtungen immer die Position, dass Doppelbesteuerungsabkommen in größtmöglichem Ausmaß dem aktuellen OECD-Musterabkommen entsprechen sollten. Dementsprechend wird in der Begutachtung bei divergierenden Vorschlägen jeweils die Fassung bevorzugt, die dem OECD-Musterabkommen entspricht.

Zu dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf wird seitens der Bundesarbeitskammer daher folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 1 „Unter das Abkommen fallende Personen“

Der österreichischen Verhandlungsposition wird zugestimmt. Eine Erweiterung des persönlichen Anwendungsbereiches auf Personengesellschaften und sonstige transparente Gebilde nach dem japanischen Vorschlag wird abgelehnt.

Zu Artikel 5 „Betriebsstätte“

Der japanische Vorschlag sieht eine Ausnahme des Betriebsstätten Begriffes vom OECD-Musterabkommen vor. Die begutachtende Stelle stimmt der österreichischen Position zu.

Zu Artikel 7 „Unternehmensgewinne„

Dem österreichischen Vorschlag folgend bevorzugt auch die begutachtende Stelle eine vollständige Übernahme der Bestimmungen des OECD-Musterabkommens.

Zu Artikel 10 „Dividenden“

Der japanische Vorschlag, dass das Besteuerungsrecht ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers zugeteilt wird, wird ausdrücklich abgelehnt.

Das im OECD-Musterabkommen vorgesehene Recht des Quellenstaates eine beschränkte Besteuerung durchzuführen, wird aus grundsätzlichen Überlegungen jedenfalls gefordert. Ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates bei Portfoliodividenden und bei Schachteldividenden ist unabdingbar.

Zu Artikel 11 „Zinsen“

Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates sollte alle Fälle umfassen, die im OECD-Musterabkommen vorgesehen sind und jedenfalls nicht nur „bestimmte Fälle“.

Zu Artikel 12 „Lizenzgebühren“

Obwohl die geplante Regelung dem OECD-Musterabkommen entspricht, spricht sich die begutachtende Stelle für ein Besteuerungsrecht des Quellenstaates aus.

Zu Artikel 14 „Einkünfte aus unselbstständiger Arbeit“

Die Zuteilungsregelungen des Artikels 14 sollten jedenfalls auch den Artikel 19 „Studenten“ umfassen. Auch im Zusammenhang mit dem österreichischen Vorschlag betreffend Artikel 19 sollen auch Studenten nach den Bestimmungen des OECD-Musterabkommen behandelt werden.

Zu Artikel 15 „Aufsichtsrats- und Verwaltungsvergütungen“

Dieser Artikel entspricht dem OECD-Musterabkommen. Bezüglich des Anwendungsbereiches dieses Artikels wird dem österreichischen Vorschlag im Protokoll zugestimmt.

Zu Artikel 19 „Studenten“

Diese Bestimmung dient dazu, dass Auslandsstudenten weiterhin im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig bleiben können. Einer zeitlichen Beschränkung – wie im japanischen Vorschlag vorgeschlagen – auf höchstens 1 Jahr wird nicht zugestimmt.

Zu Artikel 22 „Anspruch auf Vergünstigungen“

Ausdrücklich zugestimmt wird dem im Absatz 8 vorgesehenen „Principal-Purpose-Test“. Die Festsetzung einer allgemeinen „Anti-Missbrauchsbestimmung“ auf Ebene eines Doppelbesteuerungsabkommens stellt zwar nach Wissensstand der begutachtenden Stelle ein Novum dar, doch ist jede Regelung zur Verhinderung von Abkommensmissbrauch zu begrüßen.

Zu Artikel 26 „Verständigungsverfahren“

Der in Absatz 5 geplanten Einführung eines Schiedsverfahrens und der im Protokoll von Japan vorgeschlagenen Vorgehensweise wird zugestimmt.

Zu Artikel 27 „Amtshilfe bei der Vollstreckung von Steuern“

Dem japanischen Vorschlag, wonach die Vollstreckungshilfe auch für sonstige Steuern gelten soll bzw die Vorschläge zur Verjährung, wird zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Maria Kubitschek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.